

3. Nachtrag - Änderung der Satzung der BKK-VBU vom 01.01.2017

Artikel I

§ 8a *Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz*

Die BKK-VBU erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 1,3 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Satzungsantrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK-VBU am 8.12.2017 beschlossen. Er tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Berlin, den 08.12.2017



Theodor Meine
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 8. Dezember 2017 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 19. Dezember 2017
213 - 59289.0 - 1765/2016

